

APOSTOLISCHE KONSTITUTION PAPST PAULS VI.

„MISSALE ROMANUM“

ZUR OFFIZIELLEN EINFÜHRUNG DES ERNEUERTEN MISSALE ROMANUM ENTSPRECHEND DEM DEKRET DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Paulus Bischof

Diener der Diener Gottes

zum immerwährenden Gedächtnis

Das Missale Romanum, das Römische Meßbuch, durch Dekret des Konzils von Trient von Unserem Vorgänger, dem hl. Pius V., im Jahre 1570 herausgegeben¹⁾, gehört nach allgemeinem Urteil zu den vielen und segensreichen Ergebnissen, die dieses Konzil für die gesamte Kirche Christi zeitigte. Durch vier Jahrhunderte haben nicht nur die Priester des lateinischen Ritus sich seiner als Norm zur Feier des eucharistischen Opfers bedient, sondern auch die Glaubensboten haben es in fast alle Länder hinausgetragen. Zahllose heilige Menschen haben für ihr geistliches Leben aus seinen Schriftlesungen und Gebeten in reichstem Maß wertvolle Anregungen geschöpft, also aus jener Anordnung von Texten, deren wesentliche Linie der hl. Gregor der Große bestimmt hatte.

Seit geraumer Zeit hat sich nun im christlichen Volk jene liturgische Erneuerung in steigendem Maß entfaltet, die nach dem Wort Unseres Vorgängers Pius XII. als Walten der gütigen Vorsehung Gottes gegenüber den Menschen unserer Zeit und als gnadenvolles Wirken des Hl. Geistes in seiner Kirche²⁾ angesehen werden muß. Diese Erneuerungsbewegung hat aber deutlich werden lassen, daß die Texte des Missale Romanum überprüft und erweitert werden müssen. Den Anfang damit machte Unser gleicher Vorgänger durch die Wiedereinführung der Osternachtliturgie und die Neuordnung der Karwoche³⁾, indem er so gleichsam den ersten Schritt machte, um das Römische Meßbuch dem neuen Empfinden unserer Zeit anzupassen.

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat mit seiner Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ die Grundlage für eine allgemeine Erneuerung des Missale Romanum gelegt. Es bestimmte zunächst, „Texte und Riten sollen so geordnet werden, daß sie die von ihnen angezeigte heilige Wirklichkeit klarer zum Ausdruck bringen“⁴⁾; ferner solle „der Ordo Missae dahin geprüft werden, daß der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihre Verbindung untereinander deutlicher zutage trete und die fromme tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde“⁵⁾; dann „solle der Zugang zu den Reichtümern der Hl. Schrift weiter erschlossen werden, um so den Gläubigen den Tisch des Gotteswortes reicher zu bereiten“⁶⁾; endlich „solle ein neuer Ritus für die Konzelebration geschaffen und dem Pontificale wie dem Missale Romanum eingegliedert werden“⁷⁾.

¹⁾ Vgl. Apost. Konstitution „Quo primum“, herausgegeben am 13. Juli 1570.

²⁾ Vgl. Pius' XII. Ansprache an die Teilnehmer des internat. Kongr. für Pastoral-liturgie in Assisi, 22. September 1956: AAS 48, 1956, Seite 712.

³⁾ Vgl. Ritenkongr., Dekret „Dominicae Resurr.“, 9. Februar 1951: AAS 43, 1951, Seite 128 ff.; Dekret „Maxima redemptionis nostrae mysteria“, 16. November 1955: AAS 47, 1955, Seite 838 ff.

⁴⁾ Vgl. Conc. Oec. Vat. II, Liturgiekonst. Sacros. Conc. n. 21; AAS 56, 1964, Seite 106.

⁵⁾ Vgl. ebd. n. 50, Seite 114.

⁶⁾ Vgl. ebd. n. 51, Seite 114.

⁷⁾ Vgl. ebd. n. 57, Seite 115.

Nun darf man wohl nicht glauben, diese Erneuerung des Missale Romanum sei plötzlich und unvorbereitet gekommen; ihr haben vielmehr die Ergebnisse der liturgiewissenschaftlichen Arbeiten während der letzten vier Jahrhunderte den Weg bereitet. Schon nach Schluß des Konzils von Trient hatten zur Überprüfung des Missale Romanum die Bearbeitung und Einsichtnahme der alten Handschriften der Vatikanischen Bibliothek und anderer von überallher gesammelter Bestände nicht wenig beigetragen, wie aus der Apostolischen Konstitution „Quo primum“ Unseres Vorgängers, des hl. Paulus V., erhellt. Unterdessen aber sind einerseits älteste liturgische Quellen neu erschlossen und veröffentlicht, andererseits aber auch die Texte der Ostkirchen eingehend untersucht worden. So wurde der Wunsch ausgesprochen, die dort enthaltenen Reichtümer an Lehrweisheit und Frömmigkeit sollten nicht länger im Dunkel der Bibliotheken verborgen bleiben, sondern ans Licht gebracht werden, um Sinn und Gemüt der Christen zu erleuchten und zu fördern.

Wir möchten nun im folgenden die Neuordnung des Missale Romanum wenigstens in den Grundlinien festlegen. Zunächst sollen in einer „Institutio generalis“, gleichsam wie in einem Vorwort, die neuen Richtlinien für die Feier des eucharistischen Opfers dargelegt werden, und zwar sowohl für die Zeremonien und Dienste eines jeden Teilnehmers wie auch für alles, was zur hl. Feier sachlich und räumlich notwendig ist.

Die größte Neuerung betrifft das Eucharistische Hochgebet, wie wir heute zu sagen pflegen. Wohl hat im römischen Ritus der erste Teil dieses Gebetes, also die Präfation, im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Formen gekannt, erhielt aber in der Zeit vom 4. zum 5. Jahrhundert eine unveränderliche Form. Im Gegensatz hierzu ließen die ostkirchlichen Liturgien eine gewisse Abwechslung der Anaphoren zu. Wir haben nun angeordnet: Das Eucharistische Hochgebet soll durch eine größere Anzahl von Präfationen bereichert werden, die teils der alten Tradition der römischen Kirche entnommen, teils heute neu verfaßt sind, um so die verschiedenen Aspekte des Heilsmysteriums deutlicher werden zu lassen und zahlreichere Motive zur Danksagung aufzuzeigen. Es sollen ferner für das Hochgebet drei neue Kanones hinzugefügt werden. Aus pastoralen Gründen jedoch und zur Erleichterung der Konzelebration haben Wir angeordnet, daß die Herrenworte in jeder Fassung des Kanons die gleichen seien. Wir bestimmen also, daß sie in jedem Eucharistischen Hochgebet folgendermaßen lauten: Über das Brot: „Nehmet und esset alle davon, das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird.“ Über den Kelch: „Nehmet und trinket alle daraus, das ist der Kelch des Neuen und Ewigen Bundes, mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden. — Tut dies zu meinem Gedächtnis.“ Die Worte „Mysterium fidei“, aus dem Kontext der Worte Christi des Herrn gelöst und vom Priester gesprochen, öffnen gleichsam den Zugang zur Akklamation der Gläubigen.

Was den Ordo Missae betrifft, sind die Riten unter Wahrung ihrer wesentlichen Gestalt einfacher geworden.⁸⁾ Es wurde gestrichen, was im Lauf der Zeit verdoppelt oder weniger sinnvoll hinzugefügt worden ist⁹⁾, vor allem bei der Darbringung von Brot und Wein sowie beim Ritus der Brotbrechung und der Kommunion.

⁸⁾ Vgl. ebd. n. 50, Seite 114.

⁹⁾ Vgl. ebd. n. 50, Seite 114.

Weiter wurde wiederhergestellt, gemäß der ursprünglichen Normen der Väter was durch die Ungunst der Zeiten in Wegfall gekommen war.¹⁰⁾ Hierher gehören die Homilie¹¹⁾, das Allgemeine Gebet oder das Gebet der Gläubigen¹²⁾ und ein Bußakt oder Ritus der Versöhnung mit Gott und den Brüdern, der zu Beginn der Messe zu halten ist; ihm wurde die ihm zukommende Bedeutung zurückgegeben.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ferner bestimmt, daß „innerhalb eines entsprechenden Zeitraumes von Jahren der größere Teil der Hl. Schrift dem Volk vorgelesen werden solle“¹³⁾. Dementsprechend wurde die Gesamtheit der an den Sonntagen zu verlesenden Perikopen auf eine Dreijahresordnung verteilt. Überdies soll an allen Festtagen der Epistel- und Evangelienlesung eine weitere aus dem Alten Testament – in der Osterzeit aus der Apostelgeschichte – vorausgestellt werden. Auf diese Weise wird die Dynamik des Heilsmysteriums klarer ins Licht gerückt, und zwar durch das geoffenbarte Gotteswort selbst. Diese Fülle biblischer Lesungen, durch die an den Festtagen der größere Teil der Hl. Schrift den Gläubigen nahegebracht wird, findet noch ihre Ergänzung durch die übrigen Teile der Hl. Bücher, die an anderen Tagen verkündet werden.

Alle diese Anordnungen zielen darauf hin, daß sich bei den Christgläubigen mehr und mehr jener Hunger nach dem Wort Gottes entfache,¹⁴⁾ der das Volk des Neuen Bundes unter Leitung des Hl. Geistes zur vollkommenen Einheit der Kirche gleichsam hindrängt. Wir hegen die feste Zuversicht, daß kraft dieser Neuordnung die Priester mit den Gläubigen ihre Seele noch heiliger für das Herrenmahl bereiten und sich gleichzeitig durch tiefe Betrachtung der Hl. Schrift von Tag zu Tag mehr mit den Worten des Herrn nähren. Die Hl. Schriften sollen so, wie ausdrücklich das Zweite Vatikanische Konzil mahnt, für alle zum unversiegliehen Quell geistlichen Lebens, zur hervorragenden Rüstkammer für die Weitergabe der christlichen Lehre und endlich zum Herzstück aller theologischen Unterweisungen werden.

In dieser Erneuerung des Missale Romanum sind aber nicht nur die bisher erwähnten drei Teile verändert worden, nämlich das Eucharistische Hochgebet, der Ordo Missae und die Leseordnung. Auch seine anderen Teile sind überprüft und erheblich verändert worden: die Eigenmessen der Festzeiten, Eigenmessen der Heiligenfeste, das Commune der Heiligenfeste, Eigenmessen bei besonderen Anlässen und Votivmessen. Dabei wurde besondere Sorgfalt auf die Orationen verwendet; sie wurden nicht nur zahlenmäßig vermehrt, um so besser den Bedürfnissen unserer Zeit zu entsprechen, sondern die alten Orationen wurden auch kritisch an Hand der alten Texte überprüft. So wurde es möglich, für die einzelnen Ferialtage der liturgischen Hauptzeiten, also Advent, Weihnachten, Fasten- und Osterzeit, eine täglich verschiedene Oration anzusetzen. Im übrigen wurde der Text des Graduale Romanum in seinem Gesangsteil nicht verändert. Jedoch wurden zur Erleichterung des Verständnisses des Psalmus responsorialis, von dem der hl. Augustinus und der hl. Leo der Große so oft sprechen, ferner die Antiphonen zum Introitus und zur Communio bei stillen Messen entsprechend neu geordnet.

Zum Abschluß möchten Wir nun aus dem, was bis jetzt über das neue Missale Romanum gesagt worden ist, noch einen Gedanken besonders her-

¹⁰⁾ Vgl. ebd. n. 50, Seite 114.

¹¹⁾ Vgl. ebd. n. 52, Seite 114.

¹²⁾ Vgl. ebd. n. 53, Seite 114.

¹³⁾ Vgl. ebd. n. 51, Seite 114.

¹⁴⁾ Amos 8, 11.

vorheben. Als Unser Vorgänger Pius V. die erste Ausgabe des Missale Romanum veröffentlichte, bot er es dem christlichen Volk gleichsam als Mittel liturgischer Einheit und als Wahrzeichen echten und hl. Gottesdienstes in der Kirche dar. Nicht anders auch Wir. Wohl haben Wir, entsprechend den Anordnungen des Zweiten Vatikanischen Konzils, zu Recht bestehende verschiedene Neuerungen und Anpassungen¹⁵⁾ in das neue Missale übernommen. Wir geben aber der Hoffnung Ausdruck, daß es von den Christgläubigen als eine Hilfe zur gegenseitigen Bezeugung und Stärkung der Einheit angenommen werde. Denn mit seiner Hilfe soll bei aller Vielfalt der Sprachen ein und dasselbe Gebet zum himmlischen Vater emporsteigen durch unseren Hohenpriester Jesus Christus im Hl. Geist, Gott wohlgefälliger als jeglicher Weihrauch.

Was Wir in dieser Unserer Konstitution bestimmt haben, soll am 30. November dieses Jahres, also am ersten Adventsonntag, in Kraft treten. Unsere Bestimmungen und Anordnungen sollen jetzt und in Zukunft gültig und rechtskräftig sein, wenn nötig unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen und Anordnungen Unserer Vorgänger sowie aller übrigen etwa hier erwähnenswerten Anweisungen.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus am 3. April, Gründonnerstag des Jahres 1969, im sechsten Jahr Unseres Pontifikates.

Papst Paulus VI.

¹⁵⁾ Vgl. Conc. Oecumen. Vat. II, Liturgiekonstitution Sacros. Con. n. 38–40: AAS 56, 1964, Seite 110.

RÖMISCHES MESSBUCH INSTITUTIO GENERALIS

1. KAPITEL

BEDEUTUNG UND WÜRDE DER EUCHARISTIEFEIER

- 1 Die Feier der heiligen Messe ist als Handeln Christi und des hierarchisch gegliederten Volkes Gottes der Mittelpunkt des ganzen christlichen Lebens, sowohl für die Welt- und Ortskirche wie auch für jeden einzelnen Gläubigen.¹⁾ In ihr findet seinen Höhepunkt das Wirken Gottes, durch das er in Christus die Welt heiligt und auch der Kult, den die Menschen dem Vater erweisen; so verherrlichen sie ihn durch Christus, seinen Sohn.²⁾ In ihr werden die Mysterien der Erlösung im Jahresablauf so gefeiert, daß sie in ganz bestimmter Weise gegenwärtig sind.³⁾ Alle übrigen heiligen Handlungen und alle Werke christlichen Lebens sind mit dieser Feier verbunden, gehen aus ihr hervor und führen zu ihr hin.⁴⁾
- 2 Es ist daher von größter Bedeutung, daß die Feier der Messe, des Herrenmahles, so geordnet wird, daß alle Teilnehmer, Gläubige, wie auch jene, die dabei einen besonderen Dienst versehen, in der ihnen zukommenden Weise mitwirken, und dadurch in reichlicher Fülle jene Frucht empfangen,⁵⁾ deretwegen der Herr Jesus Christus die Eucharistie als Opfer seines Leibes und Blutes einsetzte und der Kirche, seiner geliebten Braut, als Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraute.⁶⁾

¹⁾ Vgl. LK 41; KK 11; PD 2, 5, 6; BD 30, OeD 15; Euch 3e, 6.

²⁾ Vgl. LK 10.

³⁾ Vgl. LK 102.

⁴⁾ Vgl. PD 5; LK 10.

⁵⁾ Vgl. LK 14, 19, 26, 28, 30.

⁶⁾ Vgl. LK 47.